

Viktor M. Haefeli

# Räumliche Bestimmtheitsanforderungen an Gerichtsstandsklauseln nach IPRG

unter Berücksichtigung des Austritts des Vereinigten Königreichs aus dem LugÜ



## INHALTSÜBERSICHT

- I. Einleitung
- II. Räumliche Bestimmtheitsanforderung in der direkten Zuständigkeit
- III. Räumliche Bestimmtheitsanforderung bei der indirekten Zuständigkeit
- IV. Sonderfall des Austritts des Vereinigten Königreichs aus dem LugÜ
  - A. Direkte Zuständigkeit
  - B. Indirekte Zuständigkeit
- V. Ergebnis

## I. Einleitung

Die Frage der prozessrechtlichen Zulässigkeit einer Gerichtsstandsklausel nach Art. 5 IPRG richtet sich nach der *lex fori* und ist entsprechend von einem schweizerischen Gericht unabhängig einer allfälligen Rechtswahl nach schweizerischem Recht zu prüfen.<sup>1</sup> Infolge des Verweises von Art. 26 lit. b IPRG gilt dies unabhängig davon, ob ein schweizerisches Gericht die Gerichtsstandsklausel als prozorgiertes oder derogiertes Gericht (*direkte Zuständigkeit*) oder im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung (*indirekte Zuständigkeit*) zu prüfen hat.<sup>2</sup>

Die Prüfung genügender Bestimmtheit einer Gerichtsstandsklausel ist somit, als Frage ihrer Zulässigkeit, nach schweizerischem Recht vorzunehmen.<sup>3</sup> Die Bestimmtheit einer Gerichtsstandsklausel teilt sich sodann in eine *sachliche* sowie eine *räumliche* Komponente. Sachlich muss sich eine Gerichtsstandsklausel auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehen, während sie räumlich ein bestimmtes Gericht für zuständig erklären muss.<sup>4</sup>

Entgegen der damaligen Botschaft<sup>5</sup> ist es in der Lehre seit Inkrafttreten des IPRG strittig, ob die räumliche Bestimmung des Gerichts durch die Nennung der internationalen Zuständigkeit alleine (bspw. «*Gerichtsstand Schweiz*»)

<sup>1</sup> ALEXANDER R. MARKUS, Internationales Zivilprozessrecht, 2. A., Bern 2020, N 366.

<sup>2</sup> BGE 122 III 439 E. 3; BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD, Art. 26 N 12, in: Pascal Grolimund/Leander D. Loacker/Anton K. Schnyder (Hrsg.), Internationales Privatrecht, Basler Kommentar, 4. A., Basel 2021 (zit. BSK IPRG-BEARBEITER/IN); ZK IPRG-MÜLLER-CHEN, Art. 26 N 22, in: Markus Müller-Chen/Corinne Widmer Lüchinger (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, 3. A., Zürich 2018 (zit. ZK IPRG-BEARBEITER/IN).

<sup>3</sup> Vgl. KARL SPÜHLER/RODRIGO RODRIGUEZ, Internationales Zivilprozessrecht, 3. A., Zürich 2022, N 114; MARKUS (FN 1), N 366 ff.; ZK IPRG-MÜLLER-CHEN (FN 2), Art. 5 N 54 ff.

<sup>4</sup> SPÜHLER/RODRIGUEZ (FN 3), N 113 f.; MARKUS (FN 1), N 372 ff.

<sup>5</sup> Botschaft vom 10. November 1982 zum Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz), BBl 1983 I 263 ff. (zit. Botschaft IPRG 1983), 301; Vgl. unten FN 17.

zulässig sein soll oder aber die Nennung der örtlichen Zuständigkeit mittels Ortsangabe (bspw. «*Gerichtsstand Lausanne*») zwingend vorauszusetzen ist.<sup>6</sup> Gewisse Autoren wiederum vertreten die Ansicht, dass die Bestimmung des Kantons (bspw. «*Gerichtsstand Nidwalden*») genügend sein soll.<sup>7</sup>

Die Frage nach der räumlich genügenden Bestimmtheit des gewählten Gerichtsstandes stellt sich nicht nur im Rahmen der direkten Zuständigkeit, sondern auch im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer

**In der Lehre ist es seit Inkrafttreten des IPRG strittig, ob bezüglich der räumlichen Bestimmung des Gerichts die Nennung der örtlichen Zuständigkeit mittels Ortsangabe zwingend voraussetzen ist.**

Urteile nach Art. 26 lit. b IPRG, wobei gewisse Autoren die Auffassung vertreten, dass sich im Rahmen der indirekten Zuständigkeit, speziell bzgl. der räumlichen Bestimmtheit, eine Sonderanknüpfung an das Statut des Urteilsstaates rechtfertigen würde.<sup>8</sup>

Die Frage nach der räumlichen Bestimmtheit einer Gerichtsstandsklausel ist nicht rein dogmatischer Natur. So richtet sich die Prüfung einer unter dem LugÜ geschlossenen Gerichtsstandsklausel, welche die Gerichte des Ver-

einigten Königreichs und insbesondere jene von England (und Wales) prorogieren, seit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union und dem Ende des Übergangszeitraums per 31. Dezember 2020<sup>9</sup> nicht mehr nach den Bestimmungen des LugÜ,<sup>10</sup> sondern neu grundsätzlich nach dem IPRG.<sup>11</sup> Wurde nun die Gerichtsstandsklausel vor dem 31. Dezember 2020 nach dem LugÜ gültig vereinbart, die Klage jedoch erst danach angehoben, laufen solche Gerichtsstandsklauseln Gefahr, vor einem derogierten schweizerischen Gericht infolge ungenügender räumlicher Bestimmtheit als nichtig betrachtet zu werden; ist es doch bisher unter dem IPRG – im Gegensatz zum LugÜ<sup>12</sup> – umstritten, ob die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit den räumlichen Bestimmtheitsanforderungen von Art. 5 IPRG genügen soll.<sup>13</sup>

In der Praxis stellt sich diese Frage regelmässig im Rahmen internationaler Finanzierungstransaktionen, wenn mittels sog. *Legal Opinions* die Durchsetzbarkeit einer Gerichtsstandsklausel bestätigt werden soll, welche lediglich

6 Siehe (i) für ein Genügenlassen der Bestimmung der internationalen Zuständigkeit schon: BSK IPRG-HESS, Art. 5 N 39 ff., in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Anton K. Schnyder (Hrsg.), Internationales Privatrecht, Basler Kommentar, 1. A., Basel 1996 (zit. BSK IPRG-BEARBEITER/IN 1. A.); BÉATRICE BRANDENBERG BRANDL, Direkte Zuständigkeit der Schweiz im internationalen Schuldrecht, Diss. St.Gallen 1991, 407; ANTON K. SCHNYDER, Das neue IPRG Gesetz, 2. A., Zürich 1990, 23; und (ii) für die zwingende Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit schon FRANK VISCHER, Das Internationale Vertragsrecht nach dem neuen Schweizerischen IPR-Gesetz, BJM 1989, 183 ff., 186; ALFRED E. VON OVERBECK, Les élections de for selon la loi fédérale sur le droit international privé du 18 décembre 1987, in: Peter Forstmoser/Hans Giger/Anton Heini/Walter R. Schlupe (Hrsg.), Festschrift für Max Keller zum 65. Geburtstag, Zürich 1989, 607 ff., 617 f.

7 SPÜHLER/RODRIGUEZ (FN 3), N 114; BSK IPRG-GROLIMUND-BACHOFNER (FN 2), Art. 5 N 46; CHK IPRG-BUHR/GABRIAL/SCHRAMM, Art. 5 N 22, in: Andreas Furrer/Daniel Girsberger/Markus Müller-Chen (Hrsg.), CHK – Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Internationales Privatrecht, Art. 1–200 IPRG, 3. A., Zürich 2016 (zit. CHK IPRG-BEARBEITER/IN).

8 BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD (FN 2), Art. 26 N 12; ZK IPRG-MÜLLER-CHEN (FN 2), Art. 26 N 23; CHK IPRG-SCHRAMM/BUHR (FN 7), Art. 26 N 7; CR LDIP/CL-BUCHER, Art. 26 IPRG N 18, in: Andreas Bucher (Hrsg.), Loi fédérale sur le droit international privé (LDIP)/Convention de Lugano (CL), Basel 2011 (zit. CR LDIP/CL-BEARBEITER/IN); ZK IPRG-VOLKEN, Art. 26 N 52, in: Daniel Girsberger et al. (Hrsg.), Zürcher Kommentar zum IPRG, 2. A., Zürich/Basel/Genf 2004 (zit. ZK IPRG-BEARBEITER/IN 2. A.); BERNARD DUTOIT, Droit international privé suisse, 5. A., Basel 2016, Art. 26 N 5. Alle mit direktem oder indirektem Verweis auf VON OVERBECK (FN 6), 623.

9 Vgl. hierzu Art. 129 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 lit. a Ziff. IV des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Grossbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (2019/C 384 I/01) sowie den Notenaustausch vom 28./30. Januar 2020 zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Weitergeltung der Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union für das Vereinigte Königreich während des Übergangszeitraums nach dessen Austritt aus der Europäischen Union am 31. Januar 2020, Ziff. 8 (SR 0.122.1).

10 Art. 23 Abs. 1 LugÜ setzt für dessen Anwendbarkeit voraus, dass die Gerichtsstandsklausel «ein Gericht oder die Gerichte eines durch dieses Übereinkommen gebundenen Staates» prorogiert. Dies ist seit dem 1. Januar 2021 bei der Prorogation britischer Gerichte nicht mehr der Fall. Vgl. BSK LugÜ-BERGER, Art. 23 N 18 m.w.H., in: Christian Oetiker/Thomas Weibel, Basler Kommentar, Lugano Übereinkommen (LugÜ), 2. A., Basel 2016 (zit. BSK LugÜ-BEARBEITER/IN).

11 Vgl. Bezirksgericht Zürich, 24.2.2021, E. 2.2 (Internet: www.arrestpraxis.ch/fileadmin/uploads/arrestpraxis/media/2021-02-24\_Urteil\_BGZ\_Audienz\_redacted.pdf [Abruf 14.10.2023]), welches feststellte, dass auf das Verfahren einer Vollstreckbarkeitserklärung eines nach dem 1. Januar 2021 ergangenen Urteils des High Court of Justice, London, grundsätzlich das IPRG anwendbar sei. Das Bundesgericht hat die Anwendbarkeit des IPRG seither angedeutet, jedoch noch nicht entschieden. Siehe BGE 147 III 491 E. 6.1.2 (Pra 2022 Nr. 34); BGer, 4A\_560/2021, E. 2.1; 6B\_720/2021, E. 2.4.1. Eine Minderheit der Lehre vertritt demgegenüber die Ansicht, dass mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs das aLugÜ von 1988 wiederaufleben würde. Ohne zu dieser Mindermeinung Stellung zu nehmen, ist festzuhalten, dass die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit auch unter Art. 17 aLugÜ der räumlichen Bestimmtheit genügend war, sich das hier behandelte Problem still nichtig gewordener Gerichtsstandsklauseln also nicht stellen würde. Vgl. RODRIGO RODRIGUEZ/PATRIK GUBLER, Vollstreckung von Urteilen aus dem Vereinigten Königreich nach dem Brexit, ZZZ 2021, 690 ff., 694 ff. m.w.H.

12 Dies ergibt sich aus dem Wortlaut von Art. 23 Abs. 1 LugÜ, welcher die Prorogation der Zuständigkeit an «ein Gericht oder die Gerichte eines [...] Staates» zulässt. Vgl. hierzu BSK LugÜ-BERGER (FN 10), Art. 23 N 32 m.w.H.

13 Vgl. FN 24 und 35.

die internationale Zuständigkeit der Gerichte von England (und Wales) bestimmt.

Der vorliegende Aufsatz untersucht zunächst die räumlichen Bestimmtheitsanforderungen an Gerichtsstandsklauseln im Sinne des IPRG im Rahmen der direkten (II.) und der indirekten Zuständigkeit (III.) und widmet sich dann einer Gerichtsstandsklausel, mit welcher die ausschliessliche internationale Zuständigkeit der Gerichte von England (und Wales) vereinbart wurde, wobei insbesondere auf die sich aus dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus dem LugÜ ergebenden intertemporalen Fragestellungen eingegangen wird (IV.).

## II. Räumliche Bestimmtheitsanforderung in der direkten Zuständigkeit

Der Wortlaut von Art. 5 IPRG äussert sich nicht zum erforderlichen räumlichen Bestimmtheitsgrad einer Gerichtsstandsklausel. Art. 5 Abs. 1 S. 1 IPRG sieht lediglich vor, dass die Parteien «*einen Gerichtsstand vereinbaren*» können.

Dementgegen postulierte schon der Schlussbericht der Expertenkommission zum VE-IPRG von 1979 betreffend die räumliche Bestimmtheit einer Gerichtsstandsklausel, dass ein bestimmtes Gericht bezeichnet werden müsse, hierfür jedoch die Angabe eines bestimmten Ortes genügen würde, es jedoch nicht erforderlich sei, dass auch das betreffende örtliche Gericht genannt wird. Hingegen würde eine Klausel des Inhalts «*Gerichtsstand Schweiz*» den Bestimmtheitsanforderungen von Art. 5 VE-IPRG nicht genügen.<sup>14</sup> Die Botschaft zum E-IPRG von 1983 übernahm diesen Abschnitt des Schlussberichts der Expertenkommission mit wenigen grammatikalischen Änderungen.<sup>15</sup> In den anschliessenden Beratungen der eidgenössischen Räte fand die räumliche Bestimmtheit der Gerichtsstandsklausel keine Beachtung.<sup>16</sup> Es lässt sich somit festhalten, dass die ver-

fugbaren<sup>17</sup> Vorarbeiten zum IPRG zwar die Bestimmung einer örtlichen Zuständigkeit vorsehen, dies jedoch an keiner Stelle begründen.

Das Bundesgericht hatte sich in zwei Fällen mit der räumlichen Bestimmtheit einer Gerichtsstandsklausel auseinanderzusetzen. So stellte es zu Beginn des Jahrtausends fest, dass eine Gerichtsstandsklausel, welche die nicht ausschliessliche Zuständigkeit der Gerichte des Stadtstaates Singapur prorogierte,<sup>18</sup> zweifelsfrei den räumlichen Bestimmtheitsanforderungen von Art. 5 IPRG genügen würde.<sup>19</sup> In einem weiteren, in der Literatur im vorliegenden Kontext regelmässig zitierten Entscheid aus dem Jahre 2015, verneinte das Bundesgericht hingegen die Derogation der schweizerischen Gerichte durch eine (behauptete) Gerichtsstandsklausel, welche vorsah, dass die britischen Pensionskassen von Ehemann und Ehefrau gemäss schweizerischem Scheidungsurteil direkt in Grossbritannien zu teilen wären,<sup>20</sup> wobei sich die (behauptete) Gerichtsstandsklausel implizit auf ebendiese Teilung der Pensionskassen in Grossbritannien hätte beziehen sollen. Das Bundesgericht stützte sich in diesem Entscheid darauf, dass aus besagter Klausel «*weder ein klarer und eindeutiger noch ein ausdrücklicher Parteiwille hervor[gehe]*» und dass dies durch den Beschwerdeführer selbst bestätigt würde, «*indem er selber lediglich von einer implizit geschlossenen Gerichtsstandsvereinbarung ausgehe*». «*Ferner*» führte es *in obiter dicta* aus, dass «*nicht nur die Bezeichnung «Grossbritannien» zu ungenau sei, sondern es [...] an jeder Bezugnahme auf eine richterliche Behörde [fehle], geschweige denn einer Zuständigkeitserklärung zugunsten einer Behörde*». <sup>21</sup> Bei näherer Betrachtung ist somit festzuhalten, dass das Bundesgericht im Anwendungsbereich des IPRG noch keiner Gerichtsstandsklausel aufgrund mangelnder räumlicher Bestimmtheit die Wirkung entzog, lag doch im zweiten Fall gar keine solche vor. Zudem ist anzumerken, dass die gelegentlich in diesem Kontext zitier-

<sup>14</sup> Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPR-Gesetz) – Schlussbericht der Expertenkommission zum Gesetzesentwurf; in: Schweizerische Vereinigung für internationales Recht (Hrsg.), Schweizer Studien zum Internationalen Recht, Zürich 1979, 48: «*Um eine gültige Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen, muss ferner ein bestimmtes Gericht bezeichnet werden. Es genügt die Angabe eines bestimmten Ortes (z.B. Genf, Zürich, Paris). Nicht erforderlich ist, dass auch das betreffende örtliche Gericht genannt wird. Hingegen würde eine Klausel des Inhalts: «Gerichtsstand Schweiz», nicht genügen. [...].*»

<sup>15</sup> Botschaft IPRG 1983 (FN 5), 301: «*Durch die Gerichtsstandsvereinbarung muss eine bestimmte richterliche Behörde bezeichnet werden. Es genügt jedoch die Angabe eines Ortes. Nicht erfordert ist, dass das örtliche Gericht genau benannt wird. Hingegen würde die Klausel «Gerichtsstand Schweiz» nicht genügen. [...]*»

<sup>16</sup> AB 1985 S 129; 1986 N 1302; 1987 S 181 f.; 1987 N 1067 f.; 1987 S 506; 1987 N 1894.

<sup>17</sup> Es ist anzumerken, dass der Autor im Rahmen der Ausarbeitung dieses Aufsatzes keinen Einblick in die Protokolle der Kommissionen der eidgenössischen Räte sowie in die Protokolle der vorbereitenden Subkommissionen der Expertenkommission nehmen konnte.

<sup>18</sup> Im (scheinbar aus dem englischen übersetzten) Wortlaut der Klausel: «*[...] Le(s) Garant(s) se soumet(tent) irrévocablement à la juridiction non exclusive des Tribunaux de Singapour, mais la présente Garantie peut être mise en force devant tout tribunal ou juridiction compétente.*» Siehe BGer, 4C.189/2001, Bst. A.

<sup>19</sup> BGer, 4C.189/2001, E. 5e: «*Le for prorogé doit pouvoir être identifié, l'indication d'un lieu ou d'un arrondissement étant suffisante à cet égard [...]. En l'espèce, du moment que le for choisi est désigné comme étant les Tribunaux de Singapour, cela ne laisse planer aucun doute sur le tribunal élu.*»

<sup>20</sup> Im Wortlaut der Klausel: «*The husband's and wife's British pension funds [...] will be [...] divided according to the present Swiss divorce sentence directly in Great Britain.*» Siehe BGer, 5A.897/2014, Bst. A.b.

<sup>21</sup> BGer, 5A.897/2014, E. 3.4.3.

te Zürcherische Rechtsprechung die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit einer Gerichtsstandsklausel unter Art. 5 IPRG lediglich *in obiter dictum* entweder im Zusammenhang mit Art. 23 LugÜ<sup>22</sup> oder mit der alten zürcherischen Zivilprozessordnung<sup>23</sup> behandelt.

Die angebliche Notwendigkeit der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit durch Ortsangabe nach Art. 5 IPRG wird in Rechtsprechung und Lehre nur selten begründet.<sup>24</sup> Soweit ersichtlich, führen diesbezüglich einzig das ehemalige zürcherische Kassationsgericht<sup>25</sup> *in obiter dicta* sowie darauf verweisend GEHRI<sup>26</sup> an, dass die Parteien hierdurch im Sinne der Rechtsicherheit vor unvorhersehbaren Verfahren geschützt werden sollen. Diese Argumentation, wiederum am Beispiel des «Gerichtsstandes Schweiz» abgehandelt, entstammt dem Kontext der Prorogation schweizerischer Gerichte in einer Zeit, als in der Schweiz noch 26 kantonale Zivilprozessordnungen galten und stützte sich, neben dem allgemeinen Hinweis auf die Mehrsprachigkeit der Schweiz, auf ebendiese Rechtszersplitterung.<sup>27</sup> Spätestens<sup>28</sup> jedoch mit der Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilprozessrechtes per 1. Januar 2011 ist dieses Argument weggefallen. Auch vermag die Mehrsprachigkeit der Schweiz alleine einen solchen Eingriff in den Grundsatz der Privatautonomie m.E. nicht zu rechtfertigen. Überdies ist festzuhalten, dass diese Argumentation (i) sich eher für die Notwendigkeit der räumlichen Bestimmung eines Kantons als für diejenige eines Ortes ausspricht und wichtiger, (ii) sich – wie schon die Botschaft<sup>29</sup> – ausschliesslich auf die Prorogation jedoch nicht auf die Derogation schweizerischer Gerichte bezieht. Grundsätzlich ist m.E. hierzu festzuhalten, dass

eine solche für die Parteien regelmässig unvorhersehbare Nichtbeachtung des Parteiwillens im Anwendungsbereich des IPRG nicht im Sinne der Rechtssicherheit sein kann, da sie – insbesondere bei der Prorogation ausländischer Gerichte – regelmässig mehr Unvorhersehbarkeit schaffen wird, als sie zu lösen im Stande ist:

So kann die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit nach ausländischem Recht u.U. die örtliche Zuständigkeit über die sachliche Zuständigkeit bereits fixieren. Wird bspw. die internationale Zuständigkeit der Gerichte von England (und Wales) vereinbart, wird dies nach englischem Recht in gewissen kommerziellen Angelegenheiten<sup>30</sup> die ausschliessliche Zuständigkeit des *Commercial Court* der *King's Bench Division of the High Court of Justice* in London begründen.<sup>31</sup> Obwohl in diesem Fall das prorogierte Gericht wie auch das Verfahren klar vorhersehbar sind, müsste eine solche Gerichtsstandsklausel gemäss der *obiter dicta* der Gerichte und einem Teil der Lehre als nichtig erachtet werden, und dies selbst dann, wenn beide Parteien mit der Formulierung «Gerichte von England (und Wales)» spezifisch die Prorogation des besagten *Commercial Courts* vereinbaren wollten oder zumindest implizit von der Prorogation dieses Gerichtes ausgingen.

Selbst bei der Wahl der internationalen Zuständigkeit eines multi-jurisdiktionellen Staates, wie bspw. der Vereinigten Staaten oder des Vereinigten Königreichs, wird die Nichtigkeit einer solchen Gerichtsstandsklausel das zu Grunde liegende Problem der Unvorhersehbarkeit der Teiljurisdiktion des sich für zuständig erklärenden Forums nicht lösen, sondern den Streit lediglich in die Schweiz, d.h. in eine von den Parteien nicht vereinbarte Jurisdiktion verschieben. M.a.W. ist die in diesem Fall tatsächlich erreichte Situation für die beklagte Partei dann *a priori* unvorhersehbarer als ein Prozess in einem der Gliedstaaten eines solchen multi-jurisdiktionellen Staates.

Es ist somit nicht ersichtlich, weshalb den Parteien im Anwendungsbereich des IPRG zu ihrem eigenen Schutz die alleinige Wahl der internationalen Zuständigkeit verwehrt bleiben soll, während genau dies für Gerichtsstandsklau-

22 HGer ZH, HG170162, 12.11.2018, E. 1.3.4 (ZR 2019, 68 ff.).

23 HGer ZH, 15.11.1995, E. 5 (ZR 1996, 141 f.); KassGer ZH, 30.3.1992, E. 2c (ZR 1991, 244 ff.).

24 Keine Begründung ersichtlich in: BGer, 5A\_897/2014, E. 3.4; 4C.189/2001, E. 5; HGer ZH, HG170162, 12.11.2018, E. 1.3 (ZR 2019, 68 ff.); 15.11.1995, E. 5 (ZR 1996, 141 f.); SPÜHLER/RODRIGUEZ (FN 3), N 113 und 278; CHK IPRG-BUHR/GABRIAL/SCHRAMM (FN 7), Art. 5 N 22; GERHARD WALTER/TANJA DOMEJ, Internationales Zivilprozessrecht der Schweiz, 5. A., Bern 2012, 137; GERHARD WALTER, Zur Bedeutung der Vereinbarung: «Zuständig sind die Gerichte des Kantons X», in: Peter Forstmoser/Heinrich Honsell/Wolfgang Wiegand (Hrsg.), Richterliche Rechtsfortbildung in Theorie und Praxis, Festschrift für Hans Peter Walter, Bern 2005, 539 ff., 548 f.; HANS REISER, Gerichtsstandsvereinbarungen nach IPR-Gesetz und Lugano Übereinkommen, Diss. Zürich 1995, 69 f.; LAURENT KILLIAS, Die Gerichtsstandsvereinbarung nach dem Luganer Übereinkommen, Diss. Zürich 1993, 107; VISCHER (FN 6), BJM 1989, 186; VON OVERBECK (FN 6), 617.

25 KassGer ZH, 30.3.1992, E. 2c (ZR 1991, 244 ff.).

26 MYRIAM GEHRI, Wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten im internationalen Zivilprozessrecht der Schweiz, unter Berücksichtigung der Revisionsvorlage zum Lugano-Übereinkommen, Diss. Zürich 2002, 70 f.

27 Vgl. KassGer ZH, 30.3.1992, E. 2c (ZR 1991, 244 ff.).

28 Die Gerichtsstandsordnung der Schweiz wurde mit dem Gerichtsstandsgesetz (GestG) bereits per 1. Januar 2001 auf Bundesebene gehoben.

29 Vgl. oben FN 17.

30 Siehe hierzu: Section 58.1(2) der Civil Procedural Rules von England und Wales, Internet: <https://www.justice.gov.uk/courts/procedure-rules/civil/rules/part58> (Abruf 14.10.2023).

31 Innerhalb der Gerichtsorganisation von England und Wales fungiert der *Commercial Court of the King's Bench Division* mit Sitz in London als jurisdiktionsweit zuständiges Handelsgericht für bestimmte kommerzielle Angelegenheiten. Siehe hierzu: The King's Bench Guide, A guide to the working practices of the King's Bench Division within the Royal Courts of Justice, 2023, N 1.18, Internet: [www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2023/06/14.284\\_JO\\_Kings\\_Bench\\_Division\\_Guide\\_14-06-23\\_FINAL.pdf](http://www.judiciary.uk/wp-content/uploads/2023/06/14.284_JO_Kings_Bench_Division_Guide_14-06-23_FINAL.pdf) (Abruf 14.10.2023).



seln im Anwendungsbereich des LugÜ der Standard darstellt.<sup>32</sup> Dies gilt umso mehr in Anbetracht dessen, dass sich der Anwendungsbereich von Gerichtsstandsklauseln unter dem LugÜ – im Gegensatz zum IPRG – auch auf nicht-vermögensrechtliche Streitigkeiten erstreckt,<sup>33</sup> in welchen die Parteien regelmässig ein höheres Schutzbedürfnis aufweisen dürften.<sup>34</sup>

Vor diesem Hintergrund ist es m.E. schwer zu rechtfertigen, eine Gerichtsstandsklausel nicht zu beachten, obschon (i) die Parteien hinsichtlich der internationalen Zuständigkeit einen nach der *lex fori* eigentlich gültigen

**Mit der neueren Lehre ist festzuhalten, dass es keinen überzeugenden Grund gibt, eine Gerichtsstandsklausel nach Art. 5 IPRG nur deshalb nicht zu beachten, weil sie lediglich die internationale Zuständigkeit bestimmt.**

Vertrag geschlossen haben und (ii) der gewählte Gerichtsstand durch Vertragsauslegung unter Berücksichtigung einschlägiger Zuständigkeitsordnungen, wie in der Schweiz durch das IPRG oder die ZPO, bestimmbar wäre, auch zumal sich der Wortlaut von Art. 5 IPRG nicht zu dieser Frage äussert.<sup>35</sup>

32 So auch BSK IPRG-GROLIMUND-BACHOFNER (FN 2), Art. 5 N 46; FLORENCE GUILLAUME, *Droit international privé; Partie générale et procédure civile internationale*, 4. A., Basel/Neuenburg 2018, 73.

33 Vgl. Art. 23 Abs. 1 LugÜ und Art. 5 Abs. 1 IPRG.

34 In den Vorarbeiten zum aLugÜ finden sich keine Hinweise darauf, dass die verschiedenen Lösungen von Art. 5 IPRG und Art. 17 Abs. 1 aLugÜ (bzw. Art. 23 Abs. 1 LugÜ) betreffend die räumliche Bestimmtheit auf einen bewussten Entscheid des Gesetzgebers zurückzuführen sind. Vielmehr erachteten die Kommissionen von National- und Ständerat «[das aLugÜ] und das neue IPR-Gesetz in allen wichtigen Fragen aufeinander abgestimmt», während die zuvor erlassene Botschaft zum aLugÜ sich diesbezüglich nicht äusserte. Siehe AB 1990 N 1820; 1990 S 1040; Botschaft vom 21. Februar 1990 betreffend das Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BBl 1990 II 265 ff., 310 f. Vgl. ferner auch die Vorarbeiten zum LugÜ und die damit verbundene Überarbeitung des IPRG, welche sich ebenfalls nicht dieser Thematik widmete: Botschaft vom 18. Februar 2009 zum Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des revidierten Übereinkommens von Lugano über die gerichtliche Zuständigkeit, die Anerkennung und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, BBl 2009 1777 ff., 1801 und 1826 f.; AB 2009 S 961; 2009 N 1959 f.

35 Gl.M. MARKUS (FN 1), N 375; ZK IPRG-MÜLLER-CHEN (FN 2), Art. 5 N 65; CR LDIP/CL-BUCHER (FN 8), Art. 5 IPRG N 26; IVO SCHWANDER, *Einführung in das internationale Privatrecht*, Erster Band: Allgemeiner Teil, 3. A., St. Gallen/Lachen SZ 2000, N 646; FRANK VISCHER/LUCIUS HUBER/DAVID OSER, *Internationales Vertragsrecht*, 2. A., Bern 2000, N 1223; BSK IPRG-HESS 1. A. (FN 6), Art. 5 N 47; BRANDENBERG BRANDL (FN 6), 407; vgl. zur Thematik schon vor Erlass des IPRG: GABRIELLE KAUFMANN-KOHLER, *La clause d'élection de for dans les contrats internationaux*, Diss. Basel 1980, 152.

Mit der neueren Lehre<sup>36</sup> ist somit festzuhalten, dass es keinen überzeugenden Grund gibt, eine Gerichtsstandsklausel nach Art. 5 IPRG nur deshalb nicht zu beachten, weil sie lediglich die internationale Zuständigkeit bestimmt. In einem solchen Fall ist m.E. vielmehr analog zum LugÜ auf die nationalen Zuständigkeitsordnungen zurückzugreifen, in der Schweiz also auf das IPRG und subsidiär auf die ZPO.

### III. Räumliche Bestimmtheitsanforderung bei der indirekten Zuständigkeit

Art. 25 lit. a IPRG setzt für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheide durch schweizerische Gerichte voraus, dass «die Zuständigkeit der Gerichte oder Behörden des Staates, in dem die Entscheidung ergangen ist, begründet war». Die Zuständigkeit eines prorogierten Gerichts oder einer prorogierten Behörde im Ausland ist nach Art. 26 lit. b IPRG u.a. dann begründet, wenn sich die Parteien «durch eine nach diesem Gesetz gültige[n] Vereinbarung der Zuständigkeit der Behörde unterworfen haben, welche die Entscheidung getroffen hat».

Das Bundesgericht hat diesen klaren Wortlaut bestätigt: «Ob eine gültige und wirksame Gerichtsstandsklausel vorliegt, beantwortet sich mithin aufgrund des Wortlautes der einschlägigen Bestimmung [= Art. 26 lit. b IPRG] ausschliesslich nach schweizerischem Recht; die Antwort auf die Frage hängt davon ab, ob die Zulässigkeitsvoraussetzungen von Art. 5 [IPRG] beachtet worden sind.»<sup>37</sup>

Eine Gerichtsstandsklausel hat somit den Anforderungen von Art. 5 Abs. 1 IPRG zu genügen.<sup>38</sup> Der Massstab, an welchem die räumliche Bestimmtheit des Gerichtsstands zu messen ist, richtet sich dementsprechend nach Art. 5 Abs. 1 IPRG.<sup>39</sup>

Dementgegen vertritt ein Teil der Lehre – soweit ersichtlich direkt oder indirekt mit Hinweis auf einen Aufsatz von VON OVERBECK aus dem Jahre 1989 – die Ansicht, dass im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung speziell bzgl. der räumlichen Bestimmtheit einer Gerichtsstandsklausel auf das Recht des Urteilsstaats abgestellt werden könne.<sup>40</sup> Laut VON OVERBECK würde sich dies spezifisch

36 BSK IPRG-GROLIMUND-BACHOFNER (FN 2), Art. 5 N 46; MARKUS (FN 1), N 375; vgl. hingegen noch ALEXANDER R. MARKUS, *Internationales Zivilprozessrecht*, 1. A., Bern 2014, N 352; ZK IPRG-MÜLLER-CHEN (FN 2), Art. 5 N 65; GUILLAUME (FN 32), 73; a.M. SPÜHLER/RODRIGUEZ (FN 3), N 113.

37 BGE 122 III 439 E. 3a (Hervorhebung durch den Autor).

38 Vgl. BSK IPRG-DÄPPEN/MAILLARD (FN 2), Art. 26 N 12 m.w.H.

39 Vgl. jedoch unten IV.B.

40 BSK IPRG-DÄPPEN/MABILLARD (FN 2), Art. 26 N 12; ZK IPRG-MÜLLER-CHEN (FN 2), Art. 26 N 23; CHK IPRG-SCHRAMM/BUHR (FN 7), Art. 26 N 7;

dann rechtfertigen, wenn nach den schweizerischen Regeln über die indirekte Zuständigkeit die Gerichte des Staates A zuständig wären und die Parteien eine nach den Regeln des Staates A zwar gültige, nach Art. 5 IPRG jedoch nichtige Prorogation der Gerichte des Staates B vorgenommen haben. In einer solchen Situation müssten sich die Parteien zwangsläufig an die Gerichte des Staates B wenden, da die Gerichte des Staates A ihre Zuständigkeit ablehnen würden. Entsprechend sollte – laut VON OVERBECK – ein solcher Entscheid in der Schweiz für anerkennt- und vollstreckbar erklärt werden können.<sup>41</sup>

Diese Lösung ist m.E. jedoch in Anbetracht des klaren Wortlautes des Gesetzes (und der ebenso klaren Rechtsprechung des Bundesgerichts) als *contra legem* zu verwerfen. Im Zeitpunkt der Anerkennung und Vollstreckung kann

**Im Zeitpunkt der Anerkennung und Vollstreckung kann m.E. nicht auf die räumlichen Bestimmtheitsanforderungen des Urteilsstaates abgestellt werden, sondern aufgrund des Anwendungsgebots von Art. 26 lit. b IPRG allein auf jene von Art. 5 Abs. 1 IPRG.**

m.E. somit nicht auf die räumlichen Bestimmtheitsanforderungen des Urteilsstaates abgestellt werden, sondern aufgrund des Anwendungsgebots von Art. 26 lit. b IPRG allein auf jene von Art. 5 Abs. 1 IPRG. Da jedoch, wie oben aufgezeigt,<sup>42</sup> für die gültige Vereinbarung der Zuständigkeit einer ausländischen Behörde m.E. die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit als ausreichend zu betrachten ist, dürfte sich die Notwendigkeit der «Krücke» einer Sonderanknüpfung an das Statut des Urteilsstaates speziell bzgl. der räumlichen Bestimmtheit nach der hier vertretenen Auslegung von Art. 5 Abs. 1 IPRG wohl erübrigen.

Im Rahmen der indirekten Zuständigkeit gilt das Gesagte jedoch nur, solange sich die beklagte Partei nicht vorbehaltlos i.S.v. Art. 26 lit. c i.V.m. Art. 6 IPRG auf den Rechtsstreit eingelassen hat.<sup>43</sup> Dementsprechend wären die Zulässigkeitsvoraussetzungen und somit auch die räumliche Bestimmtheit einer (defekten) Gerichtsstandsklausel von einem schweizerischen Gericht im Falle einer vorbehaltlosen Einlassung nicht zu prüfen.

## IV. Sonderfall des Austritts des Vereinigten Königreichs aus dem LugÜ

Mit dem Ende des Übergangszeitraumes<sup>44</sup> ist das Vereinigte Königreich per 31. Dezember 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Entsprechend ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Vertragspartei des LugÜ. Gerichtsstandsklauseln, welche die Gerichte von England (und Wales) prorogieren, sind seither nicht mehr dem LugÜ, sondern neu grundsätzlich dem IPRG unterstellt.<sup>45</sup> In diesem Kapitel werden die hieraus erwachsenden Konsequenzen an der folgenden Gerichtsstandsklausel (die «Klausel») untersucht, welche die ausschliessliche Prorogation der Gerichte von England und Wales vorsieht:

*«The courts of England and Wales shall have exclusive jurisdiction in case of any dispute in respect of this agreement.»*

### A. Direkte Zuständigkeit

Das Bundesgericht hat klargestellt, dass auf die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen, welche vor Ende des Übergangszeitraums per 31. Dezember 2020 erlassen wurden, weiterhin das LugÜ anwendbar sei.<sup>46</sup> Im Zuge der bundesgerichtlichen Betonung des Rückwirkungsverbots<sup>47</sup> gibt es m.E. keinen Grund anzunehmen, dass dies weitergehend nicht auch für Verfahren gelten sollte, welche vor Ende des Übergangszeitraums angehoben wurden, deren Urteil jedoch erst danach ergangen ist.<sup>48</sup> Dies muss dementsprechend auch für die Zulässigkeitsvoraussetzung einer Gerichtsstandsklausel gelten, welche vor der Anhängigmachung des Streits vereinbart wurde. In einem solchem Fall beurteilen sich die räumlichen Bestimmtheitsanforderungen an die Klausel in Anwendung von Art. 23 LugÜ, woraus sich keine Probleme ergeben werden.

Sollte die Klausel nach dem Ende des Übergangszeitraumes vereinbart worden sein, ist das LugÜ nicht mehr anwendbar, da die Klausel mit Ablauf der Übergangsfrist i.S.v. Art. 23 LugÜ nicht mehr die Gerichte eines LugÜ-Vertragsstaates prorogiert. Haben die Parteien die Klausel demt-

<sup>44</sup> Vgl. oben FN 10.

<sup>45</sup> Vgl. oben FN 9–12.

<sup>46</sup> BGE 147 III 491 E. 6.1.1 (Pra 2022, Nr. 34); BGer, 4A\_560/2021, E. 2.1; 6B\_720/2021, E. 2.4.1; 5A\_1071/2020, E. 3.1; NICOLAS JEANDIN, *Convention de Lugano, Brexit et ordre public*, ZZZ 2022, 89 ff., 91.

<sup>47</sup> BGE 147 III 491 E. 6.1.2 (Pra 2022, Nr. 34).

<sup>48</sup> Gl.M. ALEXANDER R. MARKUS/MELANIE HUBER-LEHMANN/IVAN RUPRECHT, *Rechtsprechung zum Lugano-Übereinkommen (2021) (1/2)*, SRIEL 2022, 259 ff., 264.

CR LDIP/CL-BUCHER (FN 8), Art. 26 IPRG N 18; ZK IPRG-VOLKEN 2. A. (FN 8), Art. 26 N 52; DUTOIT (FN 8), Art. 26 N 5.

<sup>41</sup> Vgl. VON OVERBECK (FN 6), 623.

<sup>42</sup> Siehe oben II.

<sup>43</sup> Vgl. ZK IPRG-MÜLLER-CHEN (FN 2), Art. 26 N 9 *in fine*.

sprechend nach dem 31. Dezember 2020 vereinbart, hat das Gericht die Prüfung der räumlichen Bestimmtheit nach Art. 5 IPRG vorzunehmen, wobei die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit m.E. genügen sollte.<sup>49</sup>

Unklar erscheint jedoch die Frage, welchen Zulässigkeitsvoraussetzungen die Klausel unterstehen soll, falls diese zwar vor dem 1. Januar 2021 vereinbart wurde, die Klage jedoch erst danach angehoben wird. Obschon, wie oben dargelegt, m.E. sowohl im Anwendungsbereich des LugÜ als auch in jenem des IPRG die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit genügen sollte,<sup>50</sup> ist diese Frage in der Praxis durchaus relevant, scheint doch das Bundesgericht zumindest *in obiter dicta* von einer weitergehenden Erfordernis der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit mittels Ortsangabe im Anwendungsbereich des IPRG auszugehen.<sup>51</sup> In Abwesenheit einschlägiger Übergangsregelungen hätte dies zur Konsequenz, dass die Klausel zwar nach Art. 23 LugÜ gültig abgeschlossen wurde, im Zuge der strenger Zulässigkeitsvoraussetzungen von Art. 5 IPRG jedoch per 1. Januar 2021 mangels der Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit mittels Ortsangabe rückwirkend nichtig geworden wäre. Im Sinne der Rechtssicherheit, des Rückwirkungsverbots und des Grundsatzes der Privatautonomie ist entsprechend die Suche nach einer einschlägigen Übergangsregelung angezeigt.

Die Übergangsbestimmungen des LugÜ sind in casu nicht einschlägig, beziehen sich diese doch auf Verfahren, welche vor dem Inkrafttreten des LugÜ eingeleitet wurden.<sup>52</sup> Ebenso sieht das Völkerrecht, insbesondere das Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge, keine einschlägigen Übergangsregelungen vor, welche die Wirkungen einer (einseitigen) Kündigung eines völkerrechtlichen Vertrags auf eine Vereinbarung Privater, welche das Fortbestehen des gekündigten völkerrechtlichen Vertrags vorausgesetzt hatte, allgemein regeln würde.<sup>53</sup>

Das Bundesgericht hat sich in einem Leitentscheid von 2021 grundsätzlich zu den intertemporalen Fragestellungen

im Zuge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus dem LugÜ geäußert und hierzu festgehalten, «dass die in Art. 1 ff. SchlZGB aufgeführten Grundsätze, insbesondere der Grundsatz der Nichtrückwirkung bei der Auslegung von Art. 196 ff. IPRG zu berücksichtigen [seien]».<sup>54</sup> Im Zuge der Einführung des IPRG hatte das Bundesgericht in materiell ähnlicher Konstellation in BGE 119 II 177 die Frage zu beantworten, wie der gültige Abschluss sowie die Wirkungen einer Gerichtsstandsklausel übergangsrechtlich zu behandeln seien, wenn die Klage *nach* dem Inkrafttreten des IPRG angehoben wird, die Gerichtsstandsklausel jedoch bereits *vor* Inkrafttreten des IPRG abgeschlossen wurde. In Analogie zu seiner Rechtsprechung betreffend Schiedsklauseln kam das Bundesge-

**Es scheint die sachgerechteste Lösung zu sein, die Gültigkeit einer Gerichtsstandsklausel grundsätzlich demjenigen Recht zu unterstellen, welches im Zeitpunkt ihres Abschlusses auf diese anwendbar war.**

richt in Anwendung des Rückwirkungsverbots von Art. 196 IPRG zum Schluss, dass auf die Frage der Gültigkeit der Vereinbarung das Recht im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses anzuwenden sei, während sich die Folgewirkungen des Inhalts der Vereinbarung – wie bspw. die Frage nach der Ausschliesslichkeit des vereinbarten Gerichtsstandes – nach neuem Recht beurteile, sollten sich diese nicht bereits vor Inkrafttreten des IPRG verwirklicht haben.<sup>55</sup> Auch wenn sich die Frage der (räumlichen) Bestimmtheit freilich auf den Inhalt der Gerichtsstandsklausel bezieht, ist sie m.E. zunächst Gültigkeitsvoraussetzung des Inhalts. Entsprechend muss – im Sinne dieser Rechtsprechung – zu ihrer Prüfung übergangsrechtlich m.E. das Recht im Zeitpunkt des Abschlusses der Gerichtsstandsklausel einschlägig sein.

Diese Lösung ist m.E. analog auf die vorliegende Situation anzuwenden, scheint es doch im Lichte des Grundsatzes der Rechtssicherheit, des Rückwirkungsverbot sowie der Wahrung des Parteiwillens die sachgerechteste Lösung zu sein, die Gültigkeit einer Gerichtsstandsklausel grundsätzlich demjenigen Recht zu unterstellen, welches im Zeitpunkt ihres Abschlusses auf diese anwendbar war. Auf die Gültigkeit der Klausel ist m.E. somit in casu Art. 23 LugÜ anwendbar, wobei bzgl. der räumlichen Bestimmtheit die Bezeichnung der internationalen Zuständigkeit genügt.

<sup>49</sup> Siehe oben II.

<sup>50</sup> Mit dem Kassationsgericht Zürich (FN 25) sowie mit GEHR (FN 26) könnte alternativ auch argumentiert werden, dass England (und Wales) kein Land, sondern in Analogie zur zivilprozessrechtlichen Rechtszersplitterung vor 2011 vielmehr einen «Kanton» darstellen würden, weshalb die Bezeichnung «*der Gerichte von England (und Wales)*» der räumlichen Bestimmtheit genügen sollte.

<sup>51</sup> Immerhin bzgl. Grossbritannien, jedoch im besonderen Kontext einer behaupteten jedoch nicht vorliegenden Gerichtsstandsklausel sowie ohne weitere Ausführungen bei der Prorogation des Stadtstaates Singapur. Vgl. BGer, 5A\_897/2014, E. 3.4; BGer, 4C.189/2001, E. 5e; sowie oben II.

<sup>52</sup> Vgl. Art. 63 LugÜ.

<sup>53</sup> Hierfür in Frage käme Art. 70 Abs. 1 lit. b WVK, wobei jedoch m.E. nicht gänzlich klar erscheint, ob sich diese Bestimmung auch auf die Vereinbarung Privater erstrecken kann.

<sup>54</sup> BGE 147 III 491 E. 6.1.2.

<sup>55</sup> BGE 119 II 117 E. 3b; vgl. hierzu ausführlich BSK IPRG-HESS 1. A. (FN 6), Art. 5 N 2 ff.

## B. Indirekte Zuständigkeit

Ist ein Urteil aus England (und Wales) in der Schweiz anzuerkennen und zu vollstrecken, kommt, falls das Erkenntnisverfahren nach dem 1. Januar 2021 eingeleitet wurde, nicht das LugÜ zur Anwendung, sondern Art. 26 lit. b IPRG.<sup>56</sup> Wurde die Gerichtsstandsklausel vor dem 1. Januar 2021 vereinbart, war bzw. wäre die Gerichtsstandsklausel m.a.W. von einem derogierten schweizerischen Gericht im Rahmen der direkten Zuständigkeit nach Art. 23 LugÜ zu prüfen bzw. zu prüfen gewesen,<sup>57</sup> verweist der Wortlaut «*dieses Gesetz*» von Art. 26 lit. b IPRG m.E. bzgl. den Zulässigkeitsvoraussetzungen (und somit auch bzgl. der räumlichen Bestimmtheit) nicht auf Art. 5 IPRG, sondern, über den Vorbehalt völkerrechtlicher Verträge von Art. 1 Abs. 2 IPRG, direkt auf Art. 23 LugÜ.<sup>58</sup> Dies gilt aus dogmatischen Gründen ungeachtet dessen, dass m.E. in beiden Fällen die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit genügen sollte. Auch hier ist abschliessend auf den alternativen Anerkennungsgrund der vorbehaltlosen Einlassung von Art. 26 lit. c IPRG zu verweisen.<sup>59</sup>

land (und Wales) prorogiert und vor dem 1. Januar 2021 vereinbart wurde, weiterhin Art. 23 LugÜ anzuwenden hat, auch wenn die Klage erst nach dem 1. Januar 2021 angehoben wurde.

## V. Ergebnis

Nach dem Gesagten lässt sich somit festhalten, dass m.E.

- (i) die Bezeichnung der internationalen Zuständigkeit im Anwendungsbereich des IPRG der räumlichen Bestimmtheit einer Gerichtsstandsklausel genügt, das Bundesgericht zumindest *in obiter dicta* hieran jedoch höhere Anforderungen zu stellen scheint, weshalb die Regelung der örtlichen Zuständigkeit mittels Ortsangabe weiterhin zu empfehlen ist;
- (ii) die Prüfung der räumlichen Bestimmtheit einer Gerichtsstandsklausel nach IPRG auch im Rahmen der indirekten Zuständigkeit ausschliesslich nach schweizerischem Recht, d.h. grundsätzlich nach Art. 5 IPRG vorzunehmen ist; und
- (iii) ein (derogiertes) schweizerisches Gericht im Rahmen der Prüfung seiner direkten und indirekten Zuständigkeit auf die räumliche Bestimmtheit einer Gerichtsstandsklausel, welche die Gerichte von Eng-

<sup>56</sup> BGer, 5A.697/2020, E. 6.1.2; vgl. hierzu RODRIGUEZ/GUBLER (FN 11), 692.

<sup>57</sup> Siehe oben IV.

<sup>58</sup> Der Wortlaut von BGE 122 III 439 E. 3a lässt dies zu: «*Ob eine gültige und wirksame Gerichtsstandsklausel vorliegt, beantwortet sich [...] ausschliesslich nach schweizerischem Recht [...].*» Betreffend die diesbezügliche bundesgerichtliche Einschränkung des Begriffes des «schweizerischen Rechts» auf Art. 5 IPRG steht dem m.E. nicht entgegen, dürfte doch das Bundesgericht wohl kaum von diesem Sonderfall ausgegangen sein.

<sup>59</sup> Siehe oben III.